



AGA-Gesellschaft für Arthroskopie und Gelenkchirurgie
gegründet 1983

Statuten der AGA

Seite 1/2

1. Aufgaben der Gesellschaft

Die "AGA-Gesellschaft für Arthroskopie und Gelenkchirurgie" ist ein wissenschaftlicher Verein im Sinne der Art. 60 und folgende des ZGB mit Sitz in Zürich. Sie hat zum Ziel, einen engen Kontakt zwischen den auf diesem Gebiet tätigen Ärzten, herzustellen und einen Erfahrungsaustausch zu ermöglichen. Außerdem soll Kontakt zu anderen Gesellschaften mit gleichem oder verwandtem Interessengebiet geschaffen werden. Besondere Anliegen der Gesellschaft sind die Förderung der wissenschaftlichen und praktischen Belange in der Anwendung der Arthroskopie, die Fortbildung der Mitglieder sowie die Aus- und Weiterbildung weiterer interessierter Ärzte. Die AGA kann offizielle Kooperationen mit den Fachgesellschaften der jeweiligen Mitgliedsländer eingehen.

2. Mitgliedschaft

Die Gesellschaft umfasst ordentliche Mitglieder, korrespondierende Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder können Ärzte werden, die bereits über Erfahrungen in der Arthroskopie verfügen oder arthroskopisch tätig sein wollen. Nur ordentliche Mitglieder sind als Organe der Gesellschaft wählbar.

Juniormitglieder bis 28 Jahre: unter Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung Medizin haben Studenten freien AGA-Kongresseintritt und erhalten keine Printmedien sondern nur den online Zugang zur Zeitschrift Arthroskopie .

Seniormitglieder ab 65 Jahre: haben freien AGA-Kongresseintritt und erhalten die Zeitschrift Arthroskopie (Printmedium).

Korrespondierende Mitglieder werden nach Vorschlag eines oder mehrerer ordentlicher Mitglieder ernannt und bedürfen der einstimmigen Wahl durch den Vorstand. Dadurch sollen Persönlichkeiten, vor allem aus dem anderssprachigen Raum, geehrt werden, die in Kontakt mit der Arbeitsgemeinschaft stehen und sich besondere Verdienste um die Arthroskopie erworben haben. Die korrespondierenden Mitglieder sind nicht stimmberechtigt und von einer Beitragszahlung befreit.

Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten werden, die wegen ihrer besonderen Verdienste um die Arthroskopie von der Arbeitsgemeinschaft geehrt werden sollen. Ihre Wahl erfolgt in gleicher Weise wie die der korrespondierenden Mitglieder. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt, aber von einer Beitragszahlung befreit.

Fördernde Mitglieder können alle Personen oder Körperschaften werden, die Interesse an der Arthroskopie bekunden. Sie sind nicht stimmberechtigt aber beitragspflichtig.

3. Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt nach schriftlicher Mitteilung an den Vorstand nach Bezahlung des Mitgliederbeitrages und Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf Ende des Kalenderjahres;
- durch Streichung in der Mitgliederliste, wenn den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Arbeitsgemeinschaft nicht nachgekommen wird;
- durch Ausschluss, welcher in der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden muss.

4. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft und findet in der Regel in Verbindung mit dem jährlichen Kongress statt. Der Vorstand lädt unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 10 Tage vorher zur Mitgliederversammlung ein. Eine Mitgliederversammlung kann auch auf schriftliches Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Bei Wahlen in den Vorstand kann geheim abgestimmt werden.

5. Vorstand

Die Geschäfte der Gesellschaft werden vom Vorstand wahrgenommen. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Kassier und maximal 8 Beisitzern.

Präsident, Vizepräsident, Sekretär und Kassier bilden das Präsidium. Das Präsidium bereitet die Geschäfte für den Vorstand vor.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Wahl erfolgt durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Dabei sollen alle deutschsprachigen Länder berücksichtigt werden.

Der Präsident kann höchstens für eine weitere Amtsperiode von zwei Jahren wiedergewählt werden. Nach Ablauf seiner Präsidentschaftzeit wird er automatisch Beisitzer für die nächste Amtsperiode. Der Vizepräsident ist der gewählte Präsident der übernächsten Amtsperiode. Er vertritt den Präsidenten in allen Belangen.

Die Amtszeit der Beisitzer ohne spezielle Funktion sollte 6 Jahre nicht überschreiten. AGA-Mitglieder können vom Vorstand mit speziellen Aufgaben betraut werden. Sie werden als kooptierte Vorstandsmitglieder bei Bedarf zu den Vorstandssitzungen geladen und haben dort beratende Funktion ohne Stimmrecht.

Der Vorstand kann die Bildung von Komitees beschließen.

6. Rechnungswesen

a) Das Vereinsrechnungsjahr umfasst den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni.

b) Die Jahresrechnung wird von Rechnungsrevisoren geprüft, die von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Anstelle von Revisoren aus dem Kreis der Mitglieder kann eine professionelle Kontrollstelle oder eine befähigte Person gewählt werden, die nicht Mitglied sein muss.

7. Mitgliederbeitrag

Über die jeweilige Höhe des Mitgliederbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Als Beitragsjahr gilt das Kalenderjahr (1.1.- 31.12.)

8. Statutenänderung

Vorschläge zu Statutenänderungen müssen sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten eingereicht und mit der Tagesordnung allen Mitgliedern zugesandt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Statutenänderungen mit zwei Drittel Mehrheit.

9. Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der "AGA - Gesellschaft für Arthroskopie und Gelenkchirurgie" kann nur durch Zustimmung von drei Viertel aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die den Mitgliedern zugestellte Tagesordnung soll das Traktandum und Vorschläge über die weitere Verwendung des Gesellschaftsvermögens enthalten. Das Vereinsvermögen sollte wissenschaftlichen, gemeinnützigen oder wohltätigen Institutionen zufließen. Eine Rückerstattung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 23.9.2011 in Regensburg angenommen. Sie ersetzen die Fassung vom 10. September 2010.

PD. Dr. Hermann Mayr
Präsident

Prof. Dr. Philipp Lobenhoffer
Sekretär

Dr. Christoph Lampert
Der Kassier